

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 123. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V Teil A, Teil B und Teil C jeweils mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Teil A

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. Oktober 2024 einen Beschluss über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gefasst, welcher am 29. Mai 2025 in Kraft getreten ist. Durch die Beschlussfassung soll eine zügigere Anpassung der in der ASV abrechenbaren Leistungen aufgrund von Änderungen im EBM ermöglicht werden. Der Beschluss des G-BA sieht unter anderem vor, dass die Appendizes, in welchen der Behandlungsumfang anhand von Gebührenordnungspositionen des EBM konkretisiert wird, außer Kraft treten, wenn der ergänzte Bewertungsausschuss einen entsprechenden Beschluss zur Bestimmung der abrechnungsfähigen Leistungen zu der jeweiligen Indikation fasst. Daran anschließend hat der ergänzte Bewertungsausschuss in seiner 119. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Regelungen zur Abrechnungsfähigkeit von Leistungen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung angepasst. Dieser Beschluss sieht unter anderem vor, dass bei der Einführung neuer ASV-Indikationen durch den G-BA die in dem Appendix der Anlage zur ASV-RL enthaltenen Gebührenordnungspositionen des

EBM übernommen und aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen im EBM angepasst oder ergänzt werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss übernimmt der ergänzte Bewertungsausschuss die in den Appendizes enthaltenen Gebührenordnungspositionen des EBM zu den ASV-Indikationen Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation als abrechnungsfähige Leistungen. Anpassungen, die durch den ergänzten Bewertungsausschuss nach dem Beschluss des G-BA zur Ergänzung der Anlagen der ASV-RL vorgenommen wurden, werden im Beschluss Teil C umgesetzt. Damit listen die Übersichten der abrechnungsfähigen Leistungen, die auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht sind, abschließend die EBM Gebührenordnungspositionen auf, die in der jeweiligen Indikation der ASV abrechenbar sind. Gleichzeitig sind die im Beschluss aufgeführten aktuellen Versionierungen der Übersichten zu den einzelnen Indikationen die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen, die aufgrund der Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses zur Änderung des EBM erforderlich werden. Mit dieser Beschlussfassung können die Appendizes gemäß § 5a¹ der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V zu dem dort genannten Zeitpunkt außer Kraft treten.

Teil B

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix – Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V.

Mit dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Vergütung der Leistungen der ASV nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V wurde die Aufnahme eines Anhangs 6 EBM festgelegt, der die Zuordnung der Gebührenordnungspositionen der Kapitel 50 und 51 zu den Anlagen der ASV-RL regelt.

In den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. Dezember 2024 zur Ergänzung der Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische

¹ Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Aktualisierung der ASV-RL vom 15. Mai 2025 lautet der Verweis „§ 5b der ASV-RL“.

Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und der Anlage 2 Buchstabe n Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation der ASV-RL wurden verschiedene Gebührenordnungspositionen des Kapitels 51 EBM in die Appendizes aufgenommen. Diese im Abschnitt 1 des jeweiligen Appendix aufgeführten Leistungen des Kapitels 51 EBM werden durch den vorliegenden Beschluss in Teil B zum nächstmöglichen Quartal nach Inkrafttreten des Beschlusses des G-BA in den Anhang 6 EBM aufgenommen und den abrechnungsberechtigten Fachgruppen zugeordnet.

Teil C

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurden in Teil A die Vergütung der präanalytischen Leistungen (Transportkosten, Entnahmematerial und elektronische Auftragserteilung) sowie in Teil C die Anpassung des laborärztlichen Honorars geregelt. Der ergänzte Bewertungsausschuss folgte diesem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 108. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 und passte die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an. Durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 787. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2025 wurden Änderungen der Kurzbezeichnungen von Gebührenordnungspositionen vorgenommen, die in dem Teil C des Beschlusses ebenfalls berücksichtigt sind.

Vor dem Hintergrund, dass der G-BA am 19. Dezember 2024 zwei weitere Ergänzungen der ASV-RL beschlossen hat (Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und Anlage 2 Buchstabe n Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation der ASV-RL), war es nun erforderlich, für diese Anlagen eine Anpassung der Appendizes aufgrund des 709. BA-Beschlusses zu prüfen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung auch bei den beiden oben benannten Anlagen und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Die Beschluss Teile A, B und C treten mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.